

Sportpark-Ordnung

(Stand: 01.05.2013)

§ 1

Geltungsbereich, Nutzungs- und Anwesenheitsrecht

(1) Auf der Grundlage der „Verordnung über die Nutzung und Erhebung von Entgelten für Sportstätten der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Sportstättenverordnung)“ vom 15.07.2010 und dem 1. Nachtrag vom 11.04.2013 wird nachfolgende Sportparkordnung erlassen. Sie gilt für alle Nutzer des Sportparks Dippoldiswalde mit den Sportstätten:

- einer Vierfeldhalle
- einem Freisportgebäude mit vier integrierten Kegelbahnen,
- einem Fitnessraum und einer Schießanlage
- einer Trimm Laufbahn mit Rindenmulchbelag
- einer Sprintbahn 100 m (4 Bahnen)
- einer Weitsprunganlage (2 Bahnen)
- einer Kugelstoßanlage
- einem Fußballplatz mit Kunstrasen
- zwei Beach-Volleyballplätzen
- einer Biathlon-Schieß- und –laufanlage

Die Verwaltung und Vergabe der Sportstätten sowie die Genehmigung und Rechnungsstellung für die Nutzung liegt in der Verantwortung der Weißeritz-Erlebnis GmbH.

Die aufgeführten Sportstätten stehen für den allgemeinen Sportunterricht, für Schulveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften (AG) zur Verfügung. Der Schulsport hat Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Ferner stehen die unter § 1 Absatz 1 genannten Sporteinrichtungen den Dippoldiswalder Vereinen, den Dippoldiswalder Sportgruppen und sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen und sonstigen Nutzern zur Verfügung, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Diese Sportpark-Ordnung und die Brandschutzordnung sind für alle Nutzer und Besucher verbindlich und werden von diesen, mit dem Betreten des Objektes anerkannt. Für Fitness- und Schießbereich bestehen daneben gesonderte Regelungen.

(3) Das Personal des Sportpark-Betreibers sowie im Auftrag von Veranstaltern tätige Ordnungskräfte setzen die Sportpark-Ordnung und die Brandschutzordnung gegenüber jedem Besucher und Nutzer durch. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(4) Die Nutzung des Sportparks ist nur nach Abschluss und im Rahmen eines Nutzungsvertrags mit dem Betreiber Weißeritztal Erlebnis GmbH gestattet. Berechtigte Nutzer haben danach während der Nutzungszeit und für den vereinbarten Nutzungszweck das Recht, Gästen und Zuschauern den Zutritt zu den hierfür vorgesehenen Bereichen – gegebenenfalls gegen Erwerb einer Eintrittskarte – zu gestatten. Hierbei haftet der berechtigte Nutzer für die Gäste und Zuschauer, deren Zutritt er gestattet. Als Gestattung zählt hierbei auch jede Anwesenheit, gegen die vom berechtigten Nutzer nicht vorgegangen wird.

(5) Sonstigen Dritten sind weder Nutzung noch Anwesenheit auf dem Gelände des Sportparks gestattet. Auf Aufforderung eines berechtigten Nutzers oder des Sportparkpersonals hat jeder Dritte unverzüglich das Gelände zu verlassen.

§ 2

Nutzungszeiten

(1) Die Einrichtungen des Sportparks können grundsätzlich nur während folgender Nutzungszeiten in Anspruch genommen werden:

| | | |
|-------------------|---------------------|------------------------|
| Vierfeldhalle: | Montag bis Freitag: | 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr |
| | Samstag, Sonntag: | 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Freisportgebäude: | Montag bis Freitag: | 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr |
| | Samstag, Sonntag: | 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |

Außenanlagen: Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

An Feiertagen ist der Sportpark geschlossen.

(1) Die Sportanlagen können für laufende Übungszwecke und Trainingsbetrieb täglich genutzt werden. Die Sportanlagen des Sportparks sind spätestens bis 22.00 Uhr (bei angemeldeten Punktspielen bis Spielende) zu verlassen. Der Aufenthalt in den Kabinen über die vereinbarte Nutzungszeit hinaus ist nicht gestattet. Die Nutzungszeiten beinhalten das Umziehen und Duschen, d.h. die Sportanlagen sind rechtzeitig (ca. 5 - 10 Min) vor Ablauf der Nutzungszeit zu verlassen.

Abweichende Nutzungszeiten bedürfen einer besonderen, schriftlichen Genehmigung durch die Weißeritztal Erlebnis GmbH.

(2) Sollten verbandssportliche Ereignisse (z.B. Punktspiele) eine Überschreitung der Nutzungszeiten erfordern, sind die Einrichtungen durch Besucher und Gäste unverzüglich und durch die Sportler binnen 20 Minuten nach Ende des Sportereignisses zu verlassen.

(3) Das Freisportgebäude und die Vierfeldhalle werden turnusgemäß bis zu zwei Wochen im Kalenderjahr zu Grundreinigungs- und Wartungsarbeiten geschlossen. Der genaue Termin wird durch Aushang im Eingangsbereich der Vierfeldhalle bekannt gegeben. In gleicher Weise kann bei Eigenbedarf der Stadt Dippoldiswalde oder der Weißeritztal Erlebnis GmbH, bei dringlichen sofortigen Wartungsarbeiten oder Gefahren und sonstigen Schließtagen eine Sperrung der Einrichtungen des Sportparks erfolgen.

(4) Die Nutzungszeiten werden in einem Belegungsplan festgelegt. Sie sind Grundlage zur Abrechnung der Entgelte für die Sportanlagen. Während des Jahres können weiteren Gruppen entsprechende Übungsräume zugewiesen werden, soweit dies die Belegungspläne zulassen.

§ 3

Art und Umfang zulässiger Nutzung

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, in den Räumen und Sportanlagen Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln. Bei Zuwiderhandlungen erhebt die Weißeritztal Erlebnis GmbH ohne vorherige Anmahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes. Die Sportanlagen einschließlich der Sportgeräte und Gegenstände werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Nutzung befinden. Veränderungen von technischen Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Weißeritztal Erlebnis GmbH und von einer eingewiesenen berechtigten Person vorgenommen werden.

(2) Die Nutzung ist auch für berechnigte Nutzer nur in Anwesenheit eines verbandsrechtlich geprüften Übungsleiters über 18 Jahre oder des vertraglich vereinbarten Verantwortlichen (bei Schulen: einer Lehrkraft) bzw. einer vom Verantwortlichen schriftlich bevollmächtigten Person über 18 Jahre zulässig. Übungsleiter haben den entsprechenden Nachweis, bevollmächtigte Personen eine schriftliche Vollmacht bei sich zu führen. Im Schul- und Kindersportbereich betreten die Kinder die Sportstätten gemeinsam mit dem Lehrer bzw. Übungsleiter, die darauf achten, dass der Sportbetrieb erst nach dem abgeschlossenen Aufbau der notwendigen Geräte beginnt.

(3) Der Übungsleiter bzw. Verantwortliche ist für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit – hierbei insbesondere die Einhaltung des Nutzungsvertrags, dieser Sportpark-Ordnung und der Brandschutzordnung – und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Sportanlage als erster zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich von einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand überzeugt hat. Der Auf- und Abbau der notwendigen Sportgeräte ist vom Nutzer vorzunehmen. Besondere Achtung ist im Bereich Kunstrasenplatz auf das ordnungsgemäße Sichern der Fußballtore, das Verschließen der Tore zum Spielfeld, der Flutlichtanlage und der Außentüren zu legen. Beim Verlassen ist von ihm zu kontrollieren, ob im Sanitärbereich kein Wasser läuft, das Licht ausgeschaltet ist und sich in den Umkleide- und Duschräumen keine Personen mehr befinden.

(4) Der Übungsleiter bzw. Verantwortliche ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor und nach Beendigung der Übungen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und das Sportparkpersonal unverzüglich informiert wird.

(5) Die Einrichtungen und vorhandenen Geräte müssen schonend behandelt werden und dürfen nur für den vorgesehenen Nutzungszweck benutzt werden. Die Geräte sind vor Beginn der Nutzung zu sichern und nach Beendigung der Nutzung an den dafür bestimmten Platz zurück zu stellen bzw. an das Sportparkpersonal zu übergeben. Die beweglichen Sportgeräte (Barren, Böcke, Sprungbretter, Matten und Tore usw.) dürfen nicht über den Hallenboden, die Kunststofflaufbahn und das Kunststoffrasenfeld gezogen oder geschleift werden, sondern sind stets zu tragen oder auf Rollen zu transportieren. Die Verwendung von Gleitschuttmitteln für Schuhe und Handbälle ist untersagt. Fußball darf in der Vierfeldhalle nur mit Hallenfußbällen und Hallensportschuhen gespielt werden.

(6) Die Trainingsflächen der Vierfeldhalle, die Kegelbahn und der Fitnessraum dürfen nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen (helle Sohle) zum festgesetzten Termin betreten werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen. Das Betreten der Vierfeldhalle und Tribüne mit Rasenfußballschuhen ist nicht gestattet.

(7) Sportliche Betätigungen sind nur auf den Sportanlagen des Sportpark gestattet. Vorhandene Duschanlagen dürfen nach der Sportveranstaltung nur von Sportlern benutzt werden, die an der Sportveranstaltung teilgenommen haben.

(8) Die Zuschauer des Sportparks dürfen sich nur in den Foyers der Vierfeldhalle mit den WC-Anlagen, im Tribünenbereichen der Sporthalle und der Freianlage aufhalten; hierfür ist bei öffentlichen Veranstaltungen ausschließlich der Besuchereingang des Sportparks bzw. des Kunstrasenplatzes zu nutzen. Das Betreten der restlichen Bereiche der Sporthallen und der Außensportanlagen ist für Zuschauer verboten. Bei Veranstaltungen sind vom Veranstalter bzw. Ausrichter Ordner und medizinisches Personal zu stellen und entsprechend zu kennzeichnen.

(9) Das Betreten der Sitzflächen in den Tribünenbereichen ist verboten.

(10) Rauchen ist nur in den Bereichen Raucherinseln Eingänge Sporthalle, Sportbar-Terrasse und im Imbiss-Bereich der Sportfreianlage gestattet und ansonsten strengstens verboten. Zuwiderhandlungen führen zum Sportparkverbot. Kosten, die bei Zuwiderhandlungen zu Fehlalarm führen, hat der Nutzer zu tragen.

(11) Flure, Treppen, Türen und Ausgänge sind stets als Evakuierungswege frei zu halten.

(12) Sämtliche technische Anlagen wie Heizung, Lüftung, Elektroanlagen, Brand- und Rauchmeldeanlagen usw. dürfen nur durch das Sportparkpersonal bedient werden. Die Bedienung der Beschallungs- und Flutlichtanlagen darf nur von eingewiesenen Personen erfolgen.

(13) Fahrräder, Motorfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen und Fahrradständern im Sportpark abgestellt werden.

(14) Abfälle des Nutzers und seiner Gäste hat er auf eigene Kosten zu entsorgen, soweit die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen. Eine Ablagerung neben den Behältern ist verboten.

(15) Der Mieter verpflichtet sich, eigenständig seiner Anmelde- und Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse und die GEMA nachzukommen.

(16) Die Nutzer haben vor Mietbeginn einen ausreichenden Versicherungsschutz für die jeweilige Veranstaltung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Der Vermieter haftet nicht für Versicherungsschäden aller Art, die durch die Fremdnutzung begründet sind.

(17) Das unmittelbare Hausrecht in den überlassenen Räumen und Sportanlagen übt das

Personal der Weißeritztal Erlebnis GmbH aus. Den Anweisungen des Personals haben Nutzer und Besucher Folge zu leisten. Verantwortliche, Ordnungskräfte, Aufsichtspersonal und Veranstaltungsleiter unterstützen das Personal bei der Ausübung des Hausrechts.

Der Zugang zu den Kabinen wird durch das Sportparkpersonal durch die Übergabe von entsprechenden Schlüsseln gewährleistet. Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach der vereinbarten Nutzungszeit. Bei Verlust der ausgegebenen Schlüssel werden dem Nutzer die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

(18) Das Sportparkpersonal oder Mitarbeiter der Weißeritztal Erlebnis GmbH haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen und Sportanlagen. Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Räume zu kontrollieren.

(19) Der Genuss von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich in den Sport- und Sanitäreinrichtungen untersagt, außer im Ausschankbereich der Sportbar, der Kegelbahn und dem Imbiss-Bereich der Sportfreianlage. Der Verzehr von Speisen ist im Hallenbereich nicht gestattet. Alkoholfreie Getränkeflaschen sind während des Trainings- und Wettkampfbetriebes außerhalb der Sporthalle in den Geräteräumen bzw. Sportlergang zu lagern, dabei sind Flaschen aus Glas generell in allen Sportanlagen des Sportparks nicht erlaubt.

(20) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb notwendigen Erste-Hilfe-Materialien mitzubringen.

(21) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

(22) Tore für Ballspiele müssen gegen Kippen gesichert werden. Der Sportlehrer, Übungsleiter, Trainer oder Wettkampfleiter vor Ort ist für den sachgerechten Umgang mit den Toren verantwortlich. Dazu gehört die sichere Aufstellung der Tore vor und während des Spielbetriebes, als auch bei der Lagerung. Abgestellte, zeitweilig nicht genutzte Tore sind umsturzsicher umzulegen (Toröffnung nach unten) oder in den dazu vorgesehenen Lagervorrichtungen abzustellen. Darüber hinaus muss sich der Sportlehrer, Übungsleiter, Trainer oder Wettkampfleiter vor jeder Nutzung augenscheinlich vom sicheren Zustand überzeugen. Sie sind dafür verantwortlich, dass beim evtl. Umsetzen der Tore die vorhandenen Kippsicherungen wieder angebracht werden.

(23) Bei akutem Verletzungsverdacht gilt immer Trainings-, Spiel- oder Wettkampfabbruch („Pause“). Der Sportlehrer, Übungsleiter, Trainer oder Wettkampfleiter vor Ort leiten unverzüglich die Erste Hilfe Maßnahmen ein. Die

Abschätzung einer frühzeitigen Rettungsdienstalarmierung sollte großzügig getroffen werden. Für die Erste Hilfe Maßnahmen stehen der Sanitätsraum im Sportlergang und der Schiedsrichterraum im Freisportgebäude zur Verfügung. Sollte sich ein Sportler während der Nutzung verletzen und hierbei bluten, hat er das Training/Wettkampf abubrechen, entstandene Blutspuren gründlich zu beseitigen und das Sportparkpersonal zu informieren.

(24) Die Entsorgung von Kaugummis hat grundsätzlich in die Papierkörbe zu erfolgen.

(25) Den Besuchern des Sportparks ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes, antisemitisches sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial; entsprechendes gilt für Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz aufweisen.
- Waffen jeder Art
- Sachen die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können bzw. zur Personenverletzung oder Sachbeschädigung geeignet sind
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskoffer, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- mechanisch betriebene Lärminstrumente
- alkoholische Getränke aller Art

(26) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, antisemitische sowie rechtsradikale und/oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten
- nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche,

Absperrung, Beleuchtungs-Anlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen

- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten
- mit Gegenständen aller Art zu werfen
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen
- ohne Erlaubnis der Weißeritztal Erlebnis GmbH Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Sportpark in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen

§ 4

Widerruf der Nutzungserlaubnis

(1) Die Gestattung für die Nutzung der Sportanlagen kann von dem Beauftragten der Weißeritztal Erlebnis GmbH jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn durch den Nutzer/die Nutzerin oder ein Teil seiner Mitglieder

- vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Sportparkordnung und der Brandschutzordnung verstoßen wurde
- durch sein/ihr Verhalten gegen sportliche und ethnische Grundsätze verstoßen wurde und damit das Ansehen des Sportes geschädigt wird
- die vereinbarten Zeiten im entsprechenden Nutzungsobjekt wiederholt nicht eingehalten wurde
- dass Zahlungsziel der ausgestellten Rechnungen wiederholt nicht eingehalten wurde

(2) Ansprüche der Nutzer, insbesondere auf Schadenersatz entstehen auf Grund des Absatzes 1 nicht.

(3) Die Nutzung kann für den Sportpark von der Weißeritz-Erlebnis GmbH für einzelne Nutzungszeiten oder -tage im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Nutzung liegen insbesondere vor bei:

- Instandsetzungsarbeiten
- Änderung des Nutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen
- Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art
- Durchführung der Grundreinigung
- Unbespielbarkeit des Kunstrasenspielfeldes

§ 5

Fremde Sportgeräte und Einrichtungen

(1) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Weißeritztal Erlebnis GmbH und stets widerruflich untergebracht werden. Die Unterbringung erfolgt unter Ausschluss jeder Haftung für Verlust, Beschädigung oder unberechtigte Nutzung.

(2) Das Aufstellen von vereinseigenen Schränken, Geräten und Einrichtungen bedarf der Genehmigung der Weißeritztal Erlebnis GmbH.

§ 6

Dekoration und Werbeanlagen

(1) Jegliches Anbringen von Dekorations- oder Werbematerialien ist durch die Weißeritztal-Erlebnis GmbH vorab zu genehmigen.

(2) Durch die Befestigung dürfen keinerlei Beschädigungen der Einrichtungen des Sportparks oder Beeinträchtigungen des Sportbetriebes entstehen.

§ 7

Haftung

(1) Der Nutzer stellt die Große Kreisstadt Dippoldiswalde sowie die Weißeritz-Erlebnis GmbH von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sporthallen und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen stehen. Dies gilt nicht aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt, der Weißeritz-Erlebnis GmbH und ihrer Bediensteten zurückzuführen sind.

(2) Der Nutzer verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Große Kreisstadt Dippoldiswalde sowie die Weißeritz-Erlebnis GmbH und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Große Kreisstadt Dippoldiswalde sowie der Weißeritz-Erlebnis GmbH und deren Bediensteten oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Große Kreisstadt Dippoldiswalde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(3) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen der Sportparkordnung, der Brandschutzordnung und Sonderregelungen entstehen, soweit sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Werden nach Schluss einer Nutzungsstunde Schäden festgestellt, die nicht gemeldet wurden, so ist neben den Nutzern der haftbar, der die Nutzungsstunde in der Sporteinrichtung belegte bzw. leitete.

(5) Die Weißeritztal-Erlebnis GmbH sowie die Große Kreisstadt Dippoldiswalde haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eigenen eingebrachten Geräten und Gegenständen des Nutzers. Außerdem wird bei Diebstahl von im Eigentum des Nutzers stehenden Gegenständen keine Haftung übernommen.

(6) Der Nutzer kann bei Nutzungseinschränkungen infolge von Havarien, Instandsetzungen

und Rekonstruktionsmaßnahmen keine Schadenersatzforderungen gegenüber der Weißeritztal-Erlebnis GmbH oder der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde geltend machen.

(7) Schadenersatzansprüche werden durch die Weißeritztal-Erlebnis GmbH nach Feststellung des Schadens geltend gemacht.

(8) Bei Verstößen gegen die Sportparkordnung und die Brandschutzordnung erfolgt durch die Weißeritztal-Erlebnis GmbH eine Abmahnung an den Nutzer. Verstößt der Nutzer nach der Abmahnung erneut gegen die Sportparkordnung, wird eine Bußgeld in Höhe von 50,00 € erhoben, das die Große Kreisstadt nachweislich zur Durchführung eine Kinder- bzw. Jugendsportveranstaltung einsetzt.

(9) Das Sportparkpersonal ist berechtigt, Nutzer bei Verstößen aus den Sportstätten zu verweisen. Bei Wiederholungen können in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde dem Nutzer das Betreten der Sportstätte verboten werden. Treten bei Übungsstunden eines Sportvereines/einer Sportgruppe mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann der Oberbürgermeister den Sportverein/die Sportgruppe von der Nutzung des Sportparks oder Teile dessen ausschließen.

§ 8

Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Sportparkpersonal abzuliefern.

Die Sportpark-Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

Weißeritztal – Erlebnis GmbH